

**Reglement über die
finanzielle Unterstützung von
ortsansässigen Vereinen**

(Vereinsreglement)

vom 18. Juni 2012

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung Gemeinderat
2012	01.01.2013	Erstmaliges Inkrafttreten des Reglements	18.06.2012 / Beschluss 64
2022	01.01.2023	Teilrevision	21.11.2022 / Beschluss 152

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG.....	4
II. GRUNDSÄTZE.....	4
Eigenleistung und Eigeninitiative.....	4
Säulen der Vereinsunterstützung.....	4
Jugendförderung im Fokus.....	4
III. VORAUSSETZUNGEN FÜR VEREINSUNTERSTÜTZUNG	4
Art und Begriff des Vereins.....	4
Sitz und Wohnsitz.....	4
Antrag.....	4
IV. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG	5
Sockelbeiträge.....	5
Jugendförderbeiträge	5
Projektbeiträge.....	5
Jubiläen	6
Entschädigung für Aufträge von der Gemeinde.....	6
V. INFRASTRUKTUR.....	6
Bereitstellung und Unterhalt von Infrastruktur	6
Infrastrukturnutzung und Gebühren.....	6
VI. KOMMUNIKATION UND KOORDINATION.....	7
Präsidentenkonferenz.....	7
Öffentlichkeitsarbeit.....	7
VII. INKRAFTSETZUNG.....	7

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

I. Einleitung

Vereine stellen einen zentralen Bestandteil einer attraktiven und funktionierenden Gemeinde dar. Durch ihr sportliches, kulturelles oder gesellschaftliches Engagement tragen sie zu einer guten Lebensqualität und der Identität der Gemeinde bei. Aus diesen Gründen erachtet es der Gemeinderat als wichtig, die Vereine in ihrem Tun zu unterstützen.

II. Grundsätze

Art. 1

Eigenleistung und Eigeninitiative

Eigenleistung und Eigeninitiative werden als Voraussetzungen für eine Unterstützung durch die Gemeinde erachtet. Der Gemeinderat schafft mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Rahmenbedingungen, die ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Pfungen ermöglichen.

Art. 2

Säulen der Vereinsunterstützung

Die Vereinsunterstützung der Gemeinde Pfungen basiert auf drei Säulen:

- Finanzielle Unterstützung
- Infrastruktur
- Kommunikation und Koordination

Art. 3

Jugendförderung im Fokus

Der Fokus der Vereinsunterstützung wird auf den Bereich Jugend gelegt. Vereine, die Jugendlichen eine Freizeitbeschäftigung anbieten, leisten wertvolle Jugendarbeit und erweisen der Gemeinde damit einen wichtigen Dienst. Dieses Engagement verdient besondere Unterstützung durch die Gemeinde.

III. Voraussetzungen für Vereinsunterstützung

Art. 4

Art und Begriff des Vereins

Der Verein erfüllt die gesetzlichen Anforderungen im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60ff und widmet sich regelmässig statuarisch festgehaltenen, sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aktivitäten. Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt. Vereinsähnliche Institutionen, wie beispielsweise Organisationskomitees, die keinem Verein angehören, können unter Umständen ebenfalls von der Vereinsunterstützung profitieren, sofern ihr Organisationszweck im Interesse der Gemeinde Pfungen liegt.

Art. 5

Sitz und Wohnsitz

Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Pfungen haben. Ebenfalls muss mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder des Vereins den Wohnsitz in der Gemeinde haben. Für die Jugendförderung gilt Abschnitt 4.2.

Art. 6

Antrag

Für den Erhalt von finanzieller Unterstützung ist es notwendig, bis zum 31. Juli jedes Jahres einen Antrag an die Gemeinde mit dem vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag ist Folgendes beizulegen:

- Namens- und Adressliste der Vorstands- und Aktivmitglieder
- Tätigkeitsprogramm

Ausnahme davon bildet die finanzielle Unterstützungen i.S.v. Abschnitt 4.3. Formalien für Anträge sind dort geregelt.

Vereine, die Antrag auf Unterstützung stellen, müssen der Gemeindeverwaltung jederzeit Einsicht in die Unterlagen gewähren.

IV. Finanzielle Unterstützung

Erfüllt ein Verein alle Bedingungen von Kapitel 3, so kann er von der finanziellen Unterstützung der Gemeinde Pfungen profitieren. Die Auszahlung für die finanziellen Beiträge erfolgt im Folgejahr der Antragsstellung.

Art. 7

Sockelbeiträge

Jeder Verein, der die unter Kapitel 3 genannten Bedingungen erfüllt, erhält einen jährlichen Sockelbeitrag. Die Höhe der Sockelbeiträge wird in Anhang I geregelt.

Art. 8

Jugendförderbeiträge

Vereine mit Sitz in Pfungen, welche Kindern und Jugendlichen eine regelmässige sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglichen, erhalten pro Kind oder Jugendlicher einen Jugendförderbeitrag. Dies gilt auch für Vereine mit Sitz ausserhalb der Gemeinde, welche Kindern und Jugendlichen eine Freizeitbeschäftigung anbieten, welche in Pfungen in entsprechender Form nicht verfügbar ist. Folgende Bedingungen gelten:

- Für den Erhalt von Jugendförderbeiträgen gelten die Antragsbestimmungen von Abschnitt 3.3.
- Beitragsberechtigt sind Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (antragsberechtigt folglich ab dem 3. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr) mit Wohnsitz in Pfungen
- Die angebotenen Aktivitäten finden regelmässig und mindestens 20 Mal pro Jahr statt.
- Die Leiterinnen und Leiter entsprechen den Anforderungen der Jugendarbeit. Sie nehmen regelmässig an den Aktivitäten teil und wirken wesentlich an deren Organisation und Durchführung mit. Sie bilden sich angemessen weiter und unterstützen aktiv die Präventionsbemühungen der Gemeinde.
- Sportvereine mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Pfungen, welche eine eigene Infrastruktur betreiben, die Beitragsberechtigung für Jugendförderbeiträge der Gemeinde Pfungen erfüllen sowie mehr als 15 Jugendliche aus der Gemeinde Pfungen Aktivmitglied sind, erhalten einen Infrastrukturbeitrag pro jugendliche Person. *1

Die Höhe der Jugendförderbeiträge sowie Beiträge für die externe Infrastrukturnutzung werden in Anhang I geregelt. Die Beiträge können kumulativ zu den Sockelbeiträgen erfolgen. *1

Art. 9

Projektbeiträge

In einzelnen Fällen kann neben den regulären Beiträgen eine zusätzliche, einmalige finanzielle Unterstützung erfolgen. Solche Beiträge sind insbesondere für Veranstaltungen, Anschaffungen o.ä., die auch im Interesse der Gemeinde liegen, vorgesehen.

Folgende Grundsätze gelten:

- Für Projektbeiträge muss ein Antrag gestellt werden, der ein Begründungsschreiben, einen Projektbeschrieb, ein detailliertes Budget und Angaben über die Finanzierung enthält.
- Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und einen engen Bezug zur Gemeinde haben.
- Vom Gesuchsteller sind alle möglichen Geldquellen zu erschliessen, insbesondere auch privates Sponsoring, und es ist eine möglichst hohe Selbstfinanzierung anzustreben.
- Gesuche für Beiträge über CHF 1000 müssen zwecks Budgetierung bis zum 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden.

Eine abschliessende Beurteilung über Vergabe und Höhe von Beiträgen liegt im Ermessen des Gemeinderats.

Art. 10

Jubiläen

Jubiliert ein Verein, so kann dieser einen Beitrag von der Gemeinde erhalten. Ein Jubiläumsbeitrag erfolgt alle 25 Jahre und muss mit einem Gesuch an die Gemeinde ein-gefordert werden. Die Höhe der Beiträge ist in Anhang I geregelt.

Art. 11

Entschädigung für Aufträge von der Gemeinde

Für die Erbringung öffentlicher Leistungen im Auftrag der Gemeinde, erhalten Vereine eine festgesetzte Pauschale. Die Pauschalen sind in Anhang I festgehalten.

Für die Organisation und Durchführung der Bundesfeier erhalten die Vereine eine Defizitgarantie und einen fixen Beitrag zur Bezahlung der musikalischen Unterhaltung. Die Höhe des Beitrags ist in Anhang I geregelt.

Erfüllen Vereine anderweitig einen Auftrag der Gemeinde, so wird im einzelnen Fall eine Regelung über die Entschädigung getroffen.

V. Infrastruktur

Im Bereich Infrastruktur erfolgt die Vereinsunterstützung auf zwei Arten; einerseits durch die Bereitstellung und den Unterhalt von Infrastruktur und andererseits durch die finanzielle Entlastung der Vereine im Bereich der Gebühren für Infrastrukturnutzung.

Art. 12

Bereitstellung und Unterhalt von Infrastruktur

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine angemessene Infrastruktur in der Gemeinde Pfungen und schafft damit wichtige Rahmenbedingungen für die Vereine. Der Unterhalt gemeindeeigener Räumlichkeiten und Anlagen obliegt der Gemeinde.

Art. 13

Infrastrukturnutzung und Gebühren

Vereine, welche die Bedingungen für Vereinsunterstützung erfüllen (Art. 4 und 5), können leistungsbezogene Infrastrukturen der Gemeinde grundsätzlich kostenlos nutzen. Folgende Bestimmungen gelten:

- Die kostenlose Nutzung beschränkt sich auf Dauerbelegungen von Montag bis Freitag bis spätestens 22:00 Uhr (wöchentliche oder monatliche Benutzung einer bestimmten Infrastruktur zu einer festgelegten Zeit) und zwei ausserordentliche Nutzungen pro Jahr.
- Die Nutzung öffentlicher Räume ausserhalb der regelmässigen Dauerbelegung und dieser zwei ausserordentlichen Nutzungen ist kostenpflichtig und mit einem Gesuch zu beantragen. Einheimischen Vereinen werden dabei reduzierte Gebühren verrechnet.
- Wird Infrastruktur der Gemeinde von Vereinen mit ausschliesslich jugendlichen Mitgliedern in Anspruch genommen, ist die Nutzung in jedem Fall kostenlos.
- Bei der Vergabe von Räumen werden einheimische Vereine Dritten gegenüber bevorzugt.
- Nutzungen während den Schulferien müssen jeweils separat beantragt werden und sind im Nutzungsreglement geregelt.
- Die Höhe der Gebühren und weitere Bestimmungen für die Nutzung von Infrastruktur der Gemeinde sind im Gebühren- und im Benützungsgreglement geregelt.

VI. Kommunikation und Koordination

Art. 14

Präsidentenkonferenz

Die Gemeinde Pfungen unterstützt die jährliche Präsidentenkonferenz mit administrativer Hilfe und Erstellung von Drucksachen. Ebenfalls ist ein Mitglied des Gemeinderates an der Konferenz anwesend. Die Vereinskonzferenz ist Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Mögliche Themen sind:

- Änderungen der Richtlinien
- Koordination der Anlässe
- Veranstaltungskalender
- Anliegen der Vereine an die Gemeinde
- Vereinsrelevante Informationen der Gemeinde

Art. 15

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde Pfungen stellt den Vereinen Platz für Inserate in der Dorfzeitung und im Schaukasten an der Dorfstrasse kostenlos zur Verfügung. Ebenfalls können auf der Homepage der Gemeinde (www.pfungen.ch) unter der Rubrik Vereine die wichtigsten Informationen (Name des Vereins, Ansprechperson, E-Mail und Homepage) zum Verein veröffentlicht werden. Auf der Gemeindehomepage wird des Weiteren eine Agenda zur Verfügung gestellt, welcher Veranstaltungen des Vereins zugefügt werden können. Diese Agenda wird regelmässig in der Dorfzeitung abgedruckt.

VII. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 18. Juni 2012 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Gemeinderat Pfungen

Heinz Kühne

Gemeindepräsident

Rolf Oggier

Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat hat die vorliegende Teilrevision an seiner Sitzung vom 21. November 2022 genehmigt. Das teilrevidierte Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Pfungen

Tamara Schmocker

Gemeindepräsidentin

Andrea Jakob

Gemeindeschreiberin

*1 Änderungen Gemeinderatsbeschluss Nr. 152 vom 21. November 2022

Anhang I

In folgender Tabelle ist die Höhe der Beiträge für Vereine geregelt:

Sockelbeiträge	
Für alle Vereine	500.--
Chöre ¹	Zusätzlich 1'000.--
Musikverein ²	Zusätzlich 6'000.--
Jugendförderungsbeiträge	50.-- pro Jugendliche/r
Infrastrukturbeiträge Jugendförderung	50.-- pro Jugendliche/r
Projektbeiträge	Im Ermessen des Gemeinderates
Jubiläumsbeiträge	300.- für 25 Jahre 600.- für 50 Jahre 900.- für 75 Jahre 1'200.- für 100 Jahre Für alle weiteren 25 Jahre: Zusätzlich CHF 300.--
Pauschalen für öffentliche Leistungen	
Auftritt von Chören oder Musikverein im Auftrag der Gemeinde ³	500.--
Mithilfe bei Gemeindegängen (Organisation und Durchführung)	Pauschal nach Aufwand Absprache mit Ressortleiter GR
Organisation und Durchführung der Bundesfeier	Max. 2'500.-- für musikalische Unterhaltung
Organisation und Durchführung 1. Augustfeier und Feuerwerk	Pauschal nach Aufwand Absprache mit Ressortleiter GR

(Die Beiträge können bei finanziellen Engpässen der Gemeinde angepasst werden.)

¹ Der zusätzliche Beitrag für Chöre wird durch die hohen Kosten der Chorleitung gerechtfertigt.

² Der zusätzliche Betrag für den Musikverein wird durch die hohen Kosten des Dirigenten und der Musikinstrumente gerechtfertigt.

³ Ausgenommen sind kommerzielle Auftritte oder Auftritte, die durch Dritte bestellt werden.